

An alle Fraktionen
im Rat der Stadt Wuppertal

Winterdienstgebühren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungssteuerung zugesagt, übersende ich Ihnen beiliegend das Urteil des OVG NRW vom 27.05.2003.

Aufgrund der gesetzlich festgelegten Rangfolge der Deckungsmittel (§ 76 Abs. 2 GO NRW) dürfen Steuern erst erhoben werden, soweit die Einnahmen aus speziellen Entgelten (hierzu zählen die Gebühren und Beiträge) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

Gebühren sind also nach dieser Vorschrift zu erheben, soweit sie vertretbar und geboten sind. Dies gilt in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung im Besonderen.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Kommunalaufsicht kann es im vorliegenden Falle zu keiner anderen Rechtsauslegung kommen. Denn Leistungen der Verwaltung demjenigen „in Rechnung zu stellen“, der eine genau bestimmbare Leistung erhält – und dies sei bei den Winterdienstgebühren der Fall – ist nicht nur vertretbar, sondern geboten.

Unbeschadet dieser Rechtsauslegung würde eine Deckung der Winterdienstkosten über Steuern die Anhebung des Hebesatzes bei der Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) um 8 Prozentpunkte von derzeit 240 v. H. auf 248 v. H., bei der Grundsteuer B um 16 Prozentpunkte von derzeit 490 v. H. auf 506 v. H. bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johannes Slawig
Stadtdirektor